

Parkierverordnung

vom 01. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffe.....	3
Art. 3	Kurzfristiges Parkieren	3
Art. 4	Längerfristiges Parkieren.....	3
B.	Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife	4
Art. 5	Parkierungszonen	4
Art. 6	Parkierungszone I, Zentrum	4
Art. 7	Parkierungszone II, Bahnhof	4
Art. 8	Parkierungszone III, Sport- und Langzeitparkplätze	4
Art. 9	Parkierungszone IV, übrige Quartiere.....	4
Art. 10	Gebührenpflichtige Zeiten	4
Art. 11	Tarife.....	4
Art. 12	Temporäre Parkierungsbeschränkungen.....	4
C.	Dauerparkkarten, Tagesbewilligungen	5
Art. 13	Grundsatz.....	5
Art. 14	Parkierungsbewilligungen.....	5
Art. 15	Gebührenpflichtige Parkplätze.....	5
Art. 16	Kategorien von Parkkarten	5
Art. 17	Dauerparkkarten für Anwohner/innen	5
Art. 18	Baustellenparkkarten.....	5
Art. 19	Parkkarten für Gewerbe und Dienstleistung	5
Art. 20	Parkkarten für Mitarbeitende	5
Art. 21	Sonderparkkarten / übriger Personenkreis	5
Art. 22	Räumlicher Geltungsbereich	6
Art. 23	Zeitlicher Geltungsbereich	6
Art. 24	Anzahl Parkkarten	6
Art. 25	Gebühren	6
Art. 26	Bezug.....	6
Art. 27	Erlöschen der Gültigkeit	6
D.	Parkplatzvermietung	6
Art. 28	Vermietbare Parkplätze	6
Art. 29	Mietdauer	6
Art. 30	Bewilligung	6
Art. 31	Mietkosten.....	6
E.	Schlussbestimmungen	7
Art. 32	Vollzug	7
Art. 33	Inkrafttreten	7

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in Rüti.
- Das nächtliche Dauerparkieren ist nicht Gegenstand dieser Verordnung und ist in der separaten Nachtparkierverordnung vom 4. Juni 2007 mit den zugehörigen Vollziehungsbestimmungen und Gebührenreglement geregelt.
- Art. 2 Begriffe
- Gebührenpflichtige Parkplätze
Dies sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in Rüti, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr oder mit einem anderen Bezahlssystem zu entrichtende Gebühr gestattet ist.
- Öffentlicher Grund
Als öffentlicher Grund gelten in dieser Verordnung alle öffentlichen Parkflächen im Besitz der politischen Gemeinde Rüti. Dazu zählen insbesondere die Parkplätze beim Gemeindehaus, bei den Gemeindewerken (Kundenbereich), beim Breitenhof und im Parkhaus Bruggacher (Werkstrasse).
- Nicht zum öffentlichen Grund gehören private Parkhäuser inkl. aller Einkaufszentren, Parkplätze bei Schulen und alle übrigen privaten Parkplätze mit oder ohne audienzrichterlichem Parkverbot.
- Weitere allgemein zugängliche Parkflächen
Darunter fallen Parkplätze von Privaten mit öffentlichem Charakter, welche von der Gemeinde in deren Auftrag bewirtschaftet werden. Dazu gehören insbesondere die Parkplätze beim Klosterhof und beim Krematorium.
- Kontrollgebühr
Die Kontrollgebühr ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Anschaffung, Ersatz und Wartung der Parkuhren sowie die Überwachung der Parkzeitbeschränkung.
- Benützungsggebühr
Die Benützungsggebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs.
- Art. 3 Kurzfristiges Parkieren
- Als kurzfristiges Parkieren gilt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während längstens 60 Minuten.
- Für das kurzfristige Parkieren wird eine Kontrollgebühr erhoben. Die Kontrollgebühr beträgt CHF 0.50 pro halbe Stunde.
- In der Zentrumszone ist die Kontrollgebühr für die ersten 15 Minuten gratis, ausser im Parkhaus Bruggacher.
- An der Bahnhofstrasse beträgt die maximale Kurzparkzeit 15 Minuten mit einer Kontrollgebühr von CHF 0.50.
- Art. 4 Längerfristiges Parkieren
- Als längerfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten.
- Für das längerfristige Parkieren wird nebst der Kontrollgebühr von CHF 1.00 für die erste Stunde eine Benützungsggebühr für die weitere Zeit erhoben.
- Die Benützungsggebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt höchstens CHF 1.00 pro Stunde.
- Für öffentliche Parkhäuser kann der Gemeinderat die Ansätze der Benützungsggebühr auf höchstens CHF 2.00 pro Stunde erhöhen.

B. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife

- Art. 5 Parkierungszonen Es werden 4 Parkierungszonen unterschieden:
– Parkierungszone I: Zentrum
– Parkierungszone II: Bahnhof
– Parkierungszone III: Sport- und Langzeitparkplätze
– Parkierungszone IV: alle übrigen Quartiere
- Art. 6 Parkierungszone I, Zentrum In der Parkierungszone I, Zentrum, ist die Parkierung auf Gewerbebetriebe, Läden und Dienstleistungsbetriebe ausgelegt.
Das gebührenpflichtige Parkieren ist in der Regel auf 5 Stunden beschränkt.
Vor der Post (gebäudeseitig) beträgt die maximale Parkdauer 30 Minuten, im Parkhaus Bruggacher maximal 1 Tag.
In der Regel kommt der Tarif 2 zur Anwendung bzw. im Parkhaus Tarif 4.
- Art. 7 Parkierungszone II, Bahnhof In der Parkierungszone II, Bahnhof, ist die Parkierung auf Kurzzeitparkierung ausgelegt. An der Bahnhofstrasse beträgt die maximale Parkzeit 15 Minuten, auf den übrigen gebührenpflichtigen Parkplätzen 2 Stunden.
Es kommen die Tarife 1 und 2 zur Anwendung.
- Art. 8 Parkierungszone III, Sport- und Langzeitparkplätze In der Parkierungszone III (Sonnenplatz, Schützenwiese/Scheibenstrasse/Seefeld, Schwimmbad) ist die Parkierung auf Langzeitparkierung und die Benützung für sportliche Aktivitäten ausgelegt. Die maximale Parkzeit beträgt 12 Stunden, an der Scheibenstrasse/Seefeld 6 Stunden.
Es kommt der Tarif 3 zur Anwendung.
- Art. 9 Parkierungszone IV, übrige Quartiere In der Parkierungszone IV ist die Parkierung für Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Besucherinnen und Besucher ausgelegt. Das Parkieren ist gebührenfrei. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen. Parkplätze können bei Bedarf vom Gemeinderat mit Parkzeitbeschränkungen signalisiert werden.
- Art. 10 Gebührenpflichtige Zeiten Die gebührenpflichtigen Zeiten werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Parkierungszone und der Nutzungsart in einem separaten Gebührenreglement zu dieser Verordnung festgelegt. In der Regel sind Parkplätze von Montag bis Samstag von 07.00-19.00 Uhr gebührenpflichtig, an speziell bezeichneten Stellen auch an Sonntagen.
- Art. 11 Tarife Die Tarife werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung von Art. 3 und Art. 4 in einem separaten Gebührenreglement zu dieser Verordnung festgelegt.
Innerhalb der Parkierungszonen I bis III sind alle öffentlichen Parkplätze gebührenpflichtig, mit Ausnahme des Friedhofs.
In der Parkierungszone I, Zentrum, sind die ersten 15 Minuten gratis, ausser im Parkhaus Bruggacher.
Der Gemeinderat kann auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten, wenn die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.
- Art. 12 Temporäre Parkierungsbeschränkungen Temporäre Parkierungsbeschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit Schneeräumungen, Bauarbeiten oder Veranstaltungen gelten entschädigungslos auch für Personen, welche nach dieser Verordnung eine gebührenpflichtige Bewilligung erhalten haben.

C. Dauerparkkarten, Tagesbewilligungen

- Art. 13 Grundsatz Für das regelmässige Parkieren von leichten Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen oder Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung können unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen Parkkarten oder Parkvignetten, nachfolgend allgemein als Parkkarten bezeichnet, erteilt werden.
- Art. 14 Parkierungs-
bewilligungen Berechtigte Personen erhalten nach Massgabe der Art. 15 bis 27 eine Bewilligung, die das dauernde Parkieren an dem in der Bewilligung bezeichneten Ort erlaubt.
Die Parkkarte wird immer auf das Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs ausgestellt.
Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
Das Parkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.
- Art. 15 Gebühren-
pflichtige
Parkplätze Die Parkkarte befreit von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
Die Parkkarte befreit den Fahrzeughalter bzw. die Fahrzeughalterin nicht von der Pflicht, für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen Parkplätzen eine Bewilligung einzuholen.
- Art. 16 Kategorien von
Parkkarten Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten:
– Dauerparkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner
– Baustellenparkkarten
– Parkkarten für Gewerbe und Dienstleistung
– Parkkarten für Mitarbeitende von gemeindeeigenen Betrieben
– Sonderparkkarten / Übriger Personenkreis
- Art. 17 Dauerparkkarten
für Anwohner/in-
nen Auf den drei Parkplätzen Sonnenplatz, Schützenwiese und Schwimmbad können Anwohnerinnen und Anwohner Monats- oder Jahresparkkarten beantragen.
Für alle übrigen Parkplätze in Rüti werden keine Parkkarten erteilt. Ausnahmen sind möglich.
- Art. 18 Baustellen-
parkkarten Im Bereich von Baustellen, welche durch die politische Gemeinde inkl. Gemeindewerke oder durch den Kanton Zürich verursacht werden, können auf Anfrage Baustellenparkkarten für direkt betroffene Anwohnerinnen und Anwohner für den Zeitraum der Baustelle erteilt werden. Diese sind in der Regel kostenlos.
- Art. 19 Parkkarten für
Gewerbe und
Dienstleistung Für besondere Bedürfnisse von Gewerbe und Dienstleistung können sogenannte Handwerkerparkkarten beantragt werden.
Die Parkberechtigung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.
- Art. 20 Parkkarten für
Mitarbeitende Für Mitarbeitende von gemeindeeigenen Betrieben (Gemeindeverwaltung, Gemeindewerke, Zentrum Breitenhof, Bibliothek usw.) kann die jeweils zuständige Person Monats- oder Jahresparkkarten für das jeweilige Betriebsreal erteilen. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.
- Art. 21 Sonderpark-
karten / übriger
Personenkreis Für die Parkplätze Schützenwiese, Seefeld, Scheibenstrasse und Schwimmbad können von Funktionären bzw. Funktionärinnen Sportparkkarten beantragt werden. Beim Schwimmbad können Saisonparkkarten beantragt werden.
Die Parkberechtigung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der Ausübung des Sports.

Parkierverordnung

Für Mitarbeitende der politischen Gemeinde, Funktionäre und Funktionärinnen im Auftrag der Gemeinde und für Personen im Gesundheitswesen (Notfallärzte, Spitex) können Parkkarten ausgestellt werden.

Der Gemeinderat kann weitere Arten von Parkkarten festlegen.

- Art. 22 Räumlicher Geltungsbereich Die Bewilligung gilt nur für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkierungszone oder Parkplatz.
- Art. 23 Zeitlicher Geltungsbereich Parkkarten werden für die Dauer von einem bis längstens zwölf Monaten erteilt. Ein Erneuerungsgesuch ist ein Monat vor Ablauf zu stellen.
Die Tagesbewilligung ist am Ausstellungstag (00:00-24:00 Uhr) bis 07:00 Uhr des darauf folgenden Kalendertages gültig.
- Art. 24 Anzahl Parkkarten Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten generell, für einzelne Kategorien oder für bestimmte Zonen beschränken.
- Art. 25 Gebühren Die Gebühren für Parkkarten werden vom Gemeinderat in einem separaten Gebührenreglement zu dieser Verordnung festgelegt.
Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen, noch nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.
- Art. 26 Bezug Die Parkkarte wird auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben sind.
Vorbehalten bleiben die Geschäftsbedingungen von allfälligen Drittanbietern von Parkkartensystemen und deren Bezahlmethoden.
Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.
Über die Berechtigung zum Bezug von Parkkarten entscheidet die vom Gemeinderat berechnete Person abschliessend.
- Art. 27 Erlöschen der Gültigkeit Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.
Ungültige Parkkarten dürfen nicht mehr gebraucht werden und sind zu vernichten.

D. Parkplatzvermietung

- Art. 28 Vermietbare Parkplätze Die Parkplätze Sonnenplatz, Schützenwiese und Schwimmbad können für Anlässe ganz oder teilweise gemietet werden.
- Art. 29 Mietdauer In der Regel erfolgt die Vermietung für halbe oder ganze Tage, im Maximum aber für eine Woche.
Der Mieter bzw. die Mieterin hat mindestens einen Monat vor der Veranstaltung das entsprechende Gesuchsformular einzureichen.
Die vom Gemeinderat berechnete Person entscheidet auf Grund der Verfügbarkeit und der Art des Anlasses abschliessend über die Vermietung.
- Art. 30 Bewilligung Die Gemeinde stellt dem Mieter bzw. der Mieterin eine Bewilligung aus, welche gleichzeitig als Mietvertrag gilt. Sie sorgt für eine rechtzeitige entsprechende Absperrung und Signalisation vor Beginn der Mietdauer.
Die Benützung von Parkkarten entfällt während der Mietdauer.
- Art. 31 Mietkosten Die Mietkosten werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in einem separaten Gebührenreglement zu dieser Verordnung enthalten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 32 Vollzug Der Gemeinderat erlässt das für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendige Gebührenreglement.

Art. 33 Inkrafttreten Diese Verordnung wird auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Rütli am 13. März 2017 genehmigt.

Mit Beschluss vom 02. Mai 2017 vom Gemeinderat Rütli per 01. Juni 2017 in Kraft gesetzt.

